



# **Satzung**

des

## **Jagdgebrauchshundvereins**

### **Rhein-Nahe e. V.**

Nr. 1005 gemäß Beschluß der Hauptversammlung  
vom 26. März 1994

# **Satzung**

**des**

**Jaggebrauchshundvereins Rhein-Nahe e. V.**

**Nr. 1005 gemäß Beschluß der Hauptversammlung  
vom 26. März 1994**

# 1. Zweck des Vereins

Der Jagdgebrauchshundverein Rhein-Nahe ist der Zusammenschluß waidgerechter Jäger in der Erkenntnis, daß eine waidgerechte Jagdausübung ohne brauchbaren Hund aus jagdethischen Gründen nicht möglich ist. Er ist in dieser Zielsetzung sich einig mit dem Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV), dessen Mitglied er ist, und mit dem Deutschen Jagdschutz-Verband e. V. (DJV), der Dachorganisation aller Landesjagdverbände. Er ist unter VR 22 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

Der Jagdgebrauchshundverein Rhein-Nahe anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes.

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch Belehrung seiner Mitglieder in Vorträgen und Lehrgängen zur Ausbildung von Hundeführern und vor allem durch Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des JGHV.

Auf diese Weise unterstützt er die Jagdhundezuchtvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die am besten veranlagten Hunde für die Zucht bereitzustellen.

Der Verein dient somit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Mitgliedschaft**

In den Verein können Jäger und Nichtjäger aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins bejahen und bereit sind, zur Zielerreichung einen durch die Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die nach dem 1. Juli eines Jahres eintreten, zahlen für das Jahr des Eintritts den halben Jahresbeitrag.

## **3. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich bis zum 1. Oktober eines Jahres zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

1. der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird
2. das Mitglied den Zielsetzungen des Vereins, des JGHV oder des DJV vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt
3. Vorstandsmitglieder oder Verbandsrichter in bezug auf ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder, Prüfungsleiter oder Verbandsrichter vorsätzlich oder grob fahrlässig beleidigt werden

Über den Ausschluß wegen Zahlungsrückstand entscheidet der Vorstand endgültig.

## **4. Organe des Vereins sind:**

1. Die Hauptversammlung
2. der Vorstand

## **5. Der Vorstand besteht aus:**

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

## **6. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet alljährlich auf Einberufung durch den 1. Vorsitzenden statt. Sie soll spätestens im Monat April stattfinden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl in einer Hauptversammlung im Amt.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes (LJV) Rheinland-Pfalz.

## **7. Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

## **8. Die Hauptversammlung beschließt über:**

1. Satzungsänderungen
2. Beitragsfestsetzungen
3. Entlastung des Vorstandes  
zu Ziffer 1 mit dreiviertel Mehrheit  
zu Ziffer 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **9. Die Hauptversammlung wählt**

den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Antrag auch nur eines Mitgliedes geheim. Sie kann auch durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, falls ein solcher Antrag nicht gestellt wird.

## **10. Der Verein wird gerichtlich sowie außegerichtlich wie folgt vertreten:**

1. durch den 1. Vorsitzenden
2. im Verhinderungsfall, der nicht nachzuweisen ist, durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

## **11. Der Vorsitzende beruft**

die Hauptversammlung, setzt deren Tagesordnung fest, ernennt den Protokollführer, führt den Verein und vertritt ihn nach außen.

## **12. Die Aufgaben**

des Schriftführers und des Kassenwarts ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

## **13. Die Auflösung**

des Vereins kann nur von der Hauptversammlung erfolgen, und nur dann, wenn die Auflösung als Gegenstand der Tagesordnung mit der Einladung bekanntgegeben wurde, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von den Erschienenen dreiviertel für die Auflösung stimmt.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **14. Um den Verein verdiente Mitglieder**

können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden beitragsfrei unter Aufrechterhaltung ihres Stimmrechts geführt.

## **15. Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Mit der Anerkennung vorliegender Satzung durch die Hauptversammlung am 26. März 1994 in Windesheim treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.**